

Schläfke ■ Häßler ■ Fegert

# Sexualstraftaten

Forensische  
Begutachtung,  
Diagnostik  
und Therapie



 **Schattauer**

Schläfke ▪ Häbler ▪ Fegert

# Sexual- straftaten

---



# Sexual- straftaten

---

**Forensische Begutachtung,  
Diagnostik und Therapie**

Herausgegeben von

**Detlef Schläfke**

**Frank Häßler**

**Jörg Michael Fegert**

Mit 40 Abbildungen  
und 83 Tabellen

### **Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

### **Besonderer Hinweis:**

Die Medizin unterliegt einem fortwährenden Entwicklungsprozess, sodass alle Angaben, insbesondere zu diagnostischen und therapeutischen Verfahren, immer nur dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Drucklegung des Buches entsprechen können. Hinsichtlich der angegebenen Empfehlungen zur Therapie und der Auswahl sowie Dosierung von Medikamenten wurde die größtmögliche Sorgfalt beachtet. Gleichwohl werden die Benutzer aufgefordert, die Beipackzettel und Fachinformationen der Hersteller zur Kontrolle heranzuziehen und im Zweifelsfall einen Spezialisten zu konsultieren. Fragliche Unstimmigkeiten sollten bitte im allgemeinen Interesse dem Verlag mitgeteilt werden. Der Benutzer selbst bleibt verantwortlich für jede diagnostische oder therapeutische Applikation, Medikation und Dosierung.

In diesem Buch sind eingetragene Warenzeichen (geschützte Warennamen) nicht besonders kenntlich gemacht. Es kann also aus dem Fehlen eines entsprechenden Hinweises nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen handelt.

Das Werk mit allen seinen Teilen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

© 2005 by Schattauer GmbH, Hölderlinstraße 3,  
70174 Stuttgart, Germany  
E-Mail: [info@schattauer.de](mailto:info@schattauer.de)  
Internet: <http://www.schattauer.de>  
Printed in Germany

Lektorat: Dr. med. dent. Petra Helge Hahn,  
Frechen

Umschlagabbildung: Dr. Arne Boysen

Satz: Satzpunkt Ewert GmbH, Bayreuth

Druck und Einband: Druckhaus Köthen GmbH,  
Köthen

ISBN 3-7945-2332-6

# Vorwort

## Forensisch-psychiatrische Aspekte bei Sexualstraftaten

Die forensische Psychiatrie und die forensisch tätigen Psychiater bzw. Psychologen werden leider in den Medien nur allzu oft mit spektakulären Straftaten, insbesondere brutalen Sexualdelikten, einer rein auf die Täter ausgerichteten und damit die Opfer vernachlässigenden Begutachtung und falsch positiven bzw. zweifelhaften Prognosen in Verbindung gebracht. Eine solch reduktionistische bzw. simplifizierende Betrachtungsweise spiegelt weder die vielfältigen Facetten des Fachgebietes der forensischen Psychiatrie wider, noch bemüht sie sich um Objektivität, zu der die forensisch tätigen Psychologen und Psychiater nun mal verpflichtet sind. Eng gekoppelt an die Entwicklung der Allgemeinpsychiatrie fanden nahezu alle diagnostischen und therapeutischen Verfahren bis hin zur Therapieevaluierung und verbesserten, teilweise standardisierten Prognoseeinschätzung Eingang in die forensische Psychiatrie. Parallel zu diesen Fortschritten zeichnet sich hingegen ein Trend zur zunehmenden Forensifizierung von psychiatrischen Patienten und weiteren Stigmatisierung ehemaliger Forensikpatienten ab, sodass deren soziale Integration immer schwerer zu erreichen ist.

Infolge der 1998 vorgenommenen Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesverschärfungen, die insbesondere Sexualstraftäter betreffen, rückten die Probleme der Diagnostik und Behandlung von Sexualstraftätern sowohl für die Gutachter als auch für den Maßregelvollzug stärker in den Vordergrund. Da die richterlichen Entscheidungen sowohl im Erkennenden als auch im Vollstreckungsverfahren überwiegend auf einem psychiatrisch-psychologischen Gutachten beruhen, sind die erneut aufgeworfenen Fragen bzgl. Gutachtenstandards, Qualitätsmerkmalen, Verlaufsprä-

diktoren und Prognosechecklisten nur im Dialog zwischen Juristen und Psychiatern bzw. Psychologen zu lösen.

Diesen Dialog fördernd und aktuellste Entwicklungen in Diagnostik, Therapie, Begutachtung und Kriminalprognose aufgreifend, wollen wir verschiedenste forensisch-psychiatrische Aspekte bei Sexualstraftaten in dem vorliegenden Buch darstellen und einem interessierten Publikum breit zugänglich machen. Ausgehend von den Ergebnissen des Forschungsprojektes „Bestandsaufnahme und Qualitätssicherung der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern“, das vom Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommerns finanziell gefördert und unterstützt wurde, sind zu dieser Thematik drei Symposien in Rostock durchgeführt worden, deren Beiträge die Grundlage dieses Buches sind. Darüber hinaus runden weitere wichtige Arbeiten dieses weit gefasste aktuelle Thema ab. Bei den drei erwähnten Symposien handelte es sich um die Frühjahrstagung des Institutes für Forensische Wissenschaften Mecklenburg-Vorpommerns zum Thema „Prognosefragen bei Strafaussetzung“ am 06.03.2002, das 9. Hanseatische kinder- und jugendpsychiatrische Symposium am 15.11.2002 sowie das Statuskolloquium zum Gutachtenprojekt am 27./28.01.2003. Einem interdisziplinären, fachübergreifenden Dialog verpflichtet kamen auf diesen Fachtagungen nicht nur Mediziner und Psychologen, sondern auch Juristen und Therapeuten zu Wort.

Entsprechend der Themen und Zielstellungen folgt auch dieses Buch dem Konzept der Multiprofessionalität, wobei es neben der Darstellung der juristischen Rahmenbedingungen und der Präsentation der Daten und Ergebnisse des Gut-

achtenqualitätsprojektes in Mecklenburg-Vorpommern Arbeiten zur Diagnostik und Therapie in der forensischen Psychiatrie enthält. In einigen Artikeln wird auf spezielle Bereiche wie das Psychopathiekonzept, die Empathie von Sexualstraftätern, neuropsychologische Dysfunktionen, den Stellenwert der forensischen Kreativtherapie, die psychopharmakologische Behandlung von Impulskontrollstörungen und suchttherapeutische Aspekte eingegangen. Besonders wichtig erscheint den Herausgebern die Verknüpfung von erwachsenen und jugendpsychiatrischen Fragestellungen sowie kriminalprognostischen Ansätzen und Verfahren. Daneben wurden zwei Artikel zur Opferbetreuung und Versorgung aufgenommen, um auch auf die Bedeutung dieses Bereiches hinzuweisen bzw. zu betonen, dass es in der fo-

rensischen Psychiatrie eben nicht nur um die Beurteilung und medizinische Betreuung der Täter geht, sondern auch die Opfer zunehmend berücksichtigt werden und eine hoch qualifizierte und angemessene Therapie erhalten.

Nicht zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass dieses Buch ohne die finanzielle Unterstützung des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommerns sowie einen Druckkostenzuschuss der Firma Janssen-Cilag nicht hätte in dieser Form realisiert werden können.

Frühjahr 2005

**Detlef Schläpke**  
**Frank Häbler**  
**Jörg M. Fegert**

# Anschriften

## Herausgeber

**Prof. Dr. med. Detlef Schläfke**

Zentrum für Nervenheilkunde  
Klinik für Forensische Psychiatrie  
Universitätsklinikum Rostock  
Postfach 10 08 88  
18055 Rostock

**Prof. Dr. med. Frank Häbler**

Zentrum für Nervenheilkunde  
Klinik und Poliklinik für Kinder-  
und Jugendneuropsychiatrie/Psychotherapie  
Universitätsklinikum Rostock  
Postfach 10 08 88  
18055 Rostock

**Prof. Dr. med. Jörg Michael Fegert**

Klinik und Poliklinik für Kinder-  
und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie  
Universitätsklinikum Ulm  
Steinhövelstraße 5  
89075 Ulm

## Autoren

**Dipl.-Soz. Ulrich Auer**

Klinik und Poliklinik für Kinder-  
und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie  
Universitätsklinikum Ulm  
Steinhövelstraße 5  
89075 Ulm

**Prof. Dr. med. Wolfgang Berner**

Zentrum für Psychosoziale Medizin  
Institut für Sexualforschung und Forensische  
Psychiatrie  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Martinistraße 52  
20246 Hamburg

**Dr. med. Peer Briken**

Zentrum für Psychosoziale Medizin  
Institut für Sexualforschung und Forensische  
Psychiatrie  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Martinistraße 52  
20246 Hamburg

**Prof. Ruud A.R. Bullens**

Psychologische/Juristische Fakultät  
Freie Universität Amsterdam  
Postfach 216  
NL-2300 AE Leiden

**Dipl.-Psych. Christian Dette**

Zentrum für Nervenheilkunde  
Klinik für Forensische Psychiatrie  
Universitätsklinikum Rostock  
Postfach 10 08 88  
18055 Rostock

**Carl Christian Deutsch**

Landgericht Neubrandenburg  
Friedrich-Engels-Ring 15–19  
17033 Neubrandenburg

**Prof. Dr. med. Theo A. H. Doreleijers**

Kinderpsychiatrische Abteilung  
Klinikum der Freien Universität Amsterdam  
Postfach 303  
NL-1115 ZG Duivendrecht

**Prof. Dr. Frieder Dünkel**

Universität Greifswald  
Lehrstuhl für Kriminologie  
Domstraße 20  
17487 Greifswald

**Dipl.-Psych. Claudia Eckardt**

Justizvollzugsanstalt Bützow  
Kühlungsborner Straße 29a  
18246 Bützow

**Dr. med. Alexander Eckert**

Rheinische Kliniken Bedburg-Hau  
Bahnstraße 6  
47551 Bedburg-Hau

**Dipl.-Päd. Ass. iur. Jutta Elz**

Kriminologische Zentralstelle e. V.  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

**Dr. med. Kristin F. Galleck**

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am  
Medizinischen Zentrum der Landeshauptstadt  
Schwerin  
Carl-Friedrich-Flemming-Klinik  
Wismarsche Straße 393–395  
19055 Schwerin

**Dr. med. Elmar Habermeyer**

Zentrum für Nervenheilkunde  
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie  
Universitätsklinikum Rostock  
Postfach 10 08 88  
18055 Rostock

**Prof. Dr. med. Sabine Herpertz**

Zentrum für Nervenheilkunde  
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie  
Universitätsklinikum Rostock  
Postfach 10 08 88  
18055 Rostock

**Dr. med. Andreas Hill**

Zentrum für Psychosoziale Medizin  
Institut für Sexualforschung und Forensische  
Psychiatrie  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Martinistraße 52  
20246 Hamburg

**Priv.-Doz. Dr. med. Günter Hinrichs**

Zentrum für Nervenheilkunde  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
und Psychotherapie  
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein –  
Campus Kiel  
Niemannsweg 147  
24105 Kiel

**Dr. med. Jacqueline Höppner**

Zentrum für Nervenheilkunde  
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie  
Universitätsklinikum Rostock  
Postfach 10 08 88  
18055 Rostock

**Dr. phil. Dipl.-Psych. Daniela Hosser**

Kriminologisches Forschungsinstitut  
Niedersachsen  
Lützerodestr. 9  
30161 Hannover

**Dr. med. Peter Hummel**

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
und -psychotherapie  
Sächsisches Krankenhaus  
Postfach 1165  
01475 Arnsdorf

**Med. pract. Matthias Jäger**

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich  
Lenggstraße 31  
CH-8029 Zürich

**Dipl.-Theologe und Dipl.-Dramatherapeut (NL)****Johannes Junker**

Rheinische Kliniken Bedburg-Hau  
Bahnstraße 6  
47551 Bedburg-Hau

**Dipl.-Med. Peter Keiper**

Zentrum für Nervenheilkunde  
Klinik für Forensische Psychiatrie  
Universitätsklinikum Rostock  
Postfach 10 08 88  
18055 Rostock

**Dipl.-Psych. Cornelia König**

Klinik und Poliklinik für Kinder-  
und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie  
Universitätsklinikum Ulm  
Steinhövelstraße 5  
89075 Ulm

**Dr. med. Christian Krause**

Zentrum für Nervenheilkunde  
Klinik für Forensische Psychiatrie  
Universitätsklinikum Rostock  
Postfach 10 08 88  
18055 Rostock

**Prof. Dr. phil. Bernd Leplow**

Institut für Psychologie  
Arbeitseinheit Klinische Psychologie  
und Biopsychologie  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Brandbergweg 23  
06099 Halle (Saale)

**Klaus Lietz**

Zentrum für Psychosoziale Medizin  
Institut für Sexualforschung und Forensische  
Psychiatrie  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Martinstraße 52  
20246 Hamburg

**Dr. phil. Elisabeth Rebernic****(Dipl.-Psychologin, Dipl.-Kriminologin)**

Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung  
der Universität Hamburg (ZIS)  
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf  
Martinstraße 52  
20246 Hamburg

**Dipl.-Psych. Renate Reichel**

Institut für Psychologie  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Brandbergweg 23  
06099 Halle (Saale)

**Dipl.-Psych. Dr. biol. hum. Thomas Ross**

Universitätsklinikum Ulm  
Forensische Psychotherapie  
Am Hochsträß 8  
89081 Ulm

**Prof. Dr. med. Renate Schepker**

Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
und -psychotherapie  
Zentrum für Psychiatrie Weissenau  
Weingartshofer Straße 2  
88214 Ravensburg

**Kathleen Schnoor**

Klinik und Poliklinik für Kinder-  
und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie  
Universitätsklinikum Ulm  
Steinhövelstraße 5  
89075 Ulm

**Dr. med. Herbert Steinböck**

Fachbereich Forensik  
Bezirkskrankenhaus Haar  
Postfach 1111  
85529 Haar

**Dipl.-Jur. Bernadette Stolte**

Universität Hannover  
Lehrstuhl Strafrecht, Strafprozessrecht  
und Kriminologie  
Königsworther Platz 1  
30167 Hannover

**Dr. med. Frank Urbaniok**

Psychiatrisch-Psychologischer Dienst (PPD)  
Justizvollzug Kanton Zürich  
Feldstraße 42  
CH-8090 Zürich

**Melanie Urbschat**

Ärztlicher Dienst der Stadt Karlsruhe  
Moltkestr. 132  
76187 Karlsruhe

**Dr. Anton van Wijk**

Niederländische Polizeiakademie  
Postfach 1201  
NL-7301 BL Apeldoorn

**Wolfgang Weissbeck**

Pfalzinstitut  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,  
Psychosomatik und Psychotherapie  
Weinstraße 100  
76889 Klingenmünster

# Inhalt

## 1 Reformen des Sexualstrafrechts und Entwicklungen der Sexualdelinquenz in Deutschland \_\_\_\_\_ 1

**Frieder Dünkel**

- 1.1 Historische Entwicklung der Reformen des Sexualstrafrechts seit 1969 – Politikphasen der Liberalisierung und der Straferweiterungen/-verschärfungen \_\_\_\_\_ 1
- 1.2 Hintergründe der Reformgesetzgebung von 1998 und Überblick über die Neuregelungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten sowie nachfolgende Reformgesetze (1998–2003) \_\_\_\_ 5
- 1.3 Folgen der Reformgesetze: Überbelegung im Maßregel- und im Strafvollzug, fehlende Therapieplätze in der Sozialtherapie, Entlassungsstau durch überhöhte Prognoseanforderungen \_\_\_\_\_ 9
- 1.4 Die Entwicklung der Sexualdelinquenz im Spiegel der polizeilichen Kriminalstatistik und von Dunkelfeldstudien \_\_\_\_ 11
- 1.5 Die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis bei Sexualdelikten \_\_\_\_\_ 14
- 1.6 Legalbewährung und kriminelle Karrieren bei Kindesmisshandlung und bei anderen sexuellen Gewaltdelikten \_\_\_\_ 17
- 1.7 Rückfall und Bewährung nach einer Sexualtäterbehandlung \_\_\_\_\_ 20
- 1.8 Kriminologische Probleme der Entlassungsprognose \_\_\_\_\_ 25
- 1.9 Zusammenfassung und Ausblick \_\_\_\_\_ 26

## 2 Prognosegutachten bei Strafaussetzung \_\_\_\_\_ 33

Juristische Erfordernisse und Erfahrungen aus Sicht der Strafvollstreckungskammer

**Carl Christian Deutsch**

- 2.1 Einleitung \_\_\_\_\_ 33
- 2.2 Wann sind Prognosegutachten erforderlich? \_\_\_\_\_ 34
- 2.3 Entscheidungskriterien und -maßstäbe \_\_\_\_\_ 36
- 2.4 Zur Auswahl des Gutachters \_\_\_\_\_ 38
- 2.5 Verhältnis Gutachter – Gericht \_\_\_\_\_ 40
- 2.6 Inhaltliche Anforderungen an Prognosegutachten \_\_\_\_\_ 41

## 3 Modellprojekt forensisch-psychiatrische Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Sexualdelikten \_\_\_\_\_ 47

Bestandsanalyse

**Cornelia König, Kathleen Schnoor, Ulrich Auer, Elisabeth Rebernick, Detlef Schläfke, Jörg Michael Fegert**

- 3.1 Ausgangslage \_\_\_\_\_ 47
- 3.2 Theoretischer Hintergrund \_\_\_\_\_ 48
- 3.3 Methodisches Vorgehen \_\_\_\_\_ 49
- 3.4 Ergebnisse \_\_\_\_\_ 49
- 3.5 Zusammenfassung und Diskussion \_\_\_\_ 54

**4 Modellprojekt forensisch-psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Sexualdelikten** \_\_ 57  
Qualitätsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Prognose

**Cornelia König, Kathleen Schnoor, Ulrich Auer, Elisabeth Rebernig, Detlef Schläfke, Jörg Michael Fegert**

- 4.1 Ausgangslage und Fragestellungen \_\_\_\_ 57
- 4.2 Theoretischer Hintergrund und Vorannahmen \_\_\_\_\_ 59
- 4.3 Methodisches Vorgehen \_\_\_\_\_ 66
- 4.4 Ergebnisse der Qualitätsanalyse \_\_\_\_ 67
- 4.5 Zusammenfassung und Diskussion \_\_\_\_ 72

**5 Standards der Diagnostik, Behandlung und Prognose von Sexualstraftätern** \_\_\_\_\_ 77

**Andreas Hill, Peer Briken, Klaus Lietz, Wolfgang Berner**

- 5.1 Einleitung \_\_\_\_\_ 77
- 5.2 Diagnostik \_\_\_\_\_ 77
- 5.3 Behandlung \_\_\_\_\_ 81
- 5.4 Verlauf und Prognose \_\_\_\_\_ 92
- 5.5 Ausblick \_\_\_\_\_ 94

**6 Aspekte der forensischen Begutachtung bei jugendlichen Sexualstraftätern mit Migrationshintergrund** \_\_\_\_ 99

**Renate Schepker**

- 6.1 Kommunikation in der psychiatrischen Exploration \_\_\_\_\_ 99
- 6.2 Erhebung der kulturellen „Verortung“ \_\_\_\_\_ 101
- 6.3 Sexualanamnese \_\_\_\_\_ 103

- 6.4 Exploration zur Straffreife und zur moralischen Entwicklung \_\_\_\_\_ 104
- 6.5 Spezielle Überlegungen zur Schuldfähigkeitsbegutachtung \_\_\_\_\_ 108

**7 Sexual- und Körperverletzungsdelikte durch Jugendliche und Heranwachsende** \_\_\_\_\_ 113

Ein Vergleich ihrer individuellen und familialen Entwicklung

**Peter Hummel**

- 7.1 Einleitung \_\_\_\_\_ 113
- 7.2 Stichprobe der eigenen Studie \_\_\_\_ 113
- 7.3 Merkmalerhebung \_\_\_\_\_ 114
- 7.4 Ergebnisse \_\_\_\_\_ 116
- 7.5 Diskussion \_\_\_\_\_ 116

**8 Retrospektive Analyse der Begutachtung von Sexualstraftätern zwischen 1980 und 1999** \_\_\_\_\_ 119

**Melanie Urbschat, Detlef Schläfke, Frank Häßler**

- 8.1 Zusammenfassung \_\_\_\_\_ 119
- 8.2 Einleitung \_\_\_\_\_ 119
- 8.3 Methodik \_\_\_\_\_ 122
- 8.4 Ergebnisse \_\_\_\_\_ 123
- 8.5 Diskussion \_\_\_\_\_ 127

**9 Bedeutung des „psychopathy“-Konzepts von Hare für Sexualstraftaten** \_\_\_\_\_ 131

**Elmar Habermeyer, Sabine Herpertz**

- 9.1 Einleitung \_\_\_\_\_ 131
- 9.2 „psychopathy“ nach Hare \_\_\_\_\_ 131
- 9.3 Biologische Grundlagen \_\_\_\_\_ 133

9.4	Forensische Bedeutung _____	137	11.5	BZR-Erhebung _____	163
9.5	„psychopathy“ und Sexualstraftaten _____	138	11.6	Befragung _____	165
9.6	Therapie _____	139	11.7	Gutachten- und Urteilsanalyse _____	166
<b>10</b>	<b>Validität von Risikokalkulationen bei Straftätern _____</b>	<b>143</b>	11.8	Weiterführende Fragestellungen und Hypothesen _____	167
	Kritik an einer methodischen Grundannahme und zukünftige Perspektiven		11.9	Bisherige Ergebnisse _____	167
	<b>Frank Urbaniok</b>		<b>12</b>	<b>Legalverhalten nach Sexualdelinquenz _____</b>	<b>171</b>
10.1	Zusammenfassung _____	143		Erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung	
10.2	Überblick über die aktuelle Situation _____	143		<b>Bernadette Stolte</b>	
10.3	Die Vier-Felder-Tafel und die daraus abgeleitete Definition von Validität _____	144	12.1	Ausgangslage _____	171
10.4	Risikokalkulationen beschreiben Persönlichkeitsdispositionen _____	146	12.2	Projektbeschreibung _____	172
10.5	Problematik der vermeintlich falsch Positiven _____	147	12.3	Merkmale der Stichprobe _____	173
10.6	Spezifität und Sensitivität _____	149	12.4	Legalbewährung _____	174
10.7	Probleme bei der Evaluation von Prognoseverfahren und Ansatzpunkte für mögliche Lösungen _____	151	12.5	Ausblick _____	179
10.8	Das Basisratenphänomen _____	154	<b>13</b>	<b>Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern in der DDR _____</b>	<b>181</b>
10.9	Schlussbetrachtung _____	154		Ergebnisse einer empirischen Untersuchung	
<b>11</b>	<b>Kriminalprognose und Legalbewährung bei inhaftierten Sexualstraftätern aus Mecklenburg-Vorpommern _____</b>	<b>159</b>		<b>Jutta Elz</b>	
	Projektbeschreibung		13.1	Hintergrund _____	181
	<b>Ulrich Auer, Detlef Schläfke, Jörg Michael Fegert</b>		13.2	Projektdesign und -definitionen _____	182
11.1	Einführung _____	159	13.3	Projektergebnisse _____	183
11.2	Theoretischer Hintergrund _____	159	13.4	Erklärungsansätze für die erhebliche Rückfälligkeit _____	186
11.3	Rückfallhäufigkeit – bisherige Untersuchungen _____	160	13.5	Zusammenfassung _____	191
11.4	Prognose _____	161	<b>14</b>	<b>Screening und Diagnostik bei jugendlichen Sexualstraftätern in den Niederlanden _____</b>	<b>195</b>
				<b>Theo Doreleijers, Matthias Jäger, Anton van Wijk, Ruud Bullens</b>	
			14.1	Einleitung _____	195
			14.2	Tätertypologien _____	196

14.3 Artikel zu Sexualstraftaten  
im Strafgesetzbuch und strafrechtliche  
Prozedur \_\_\_\_\_ 197

14.4 Die Screeninguntersuchung \_\_\_\_\_ 198

14.5 Entwicklung des SexualBARO \_\_\_\_\_ 200

14.6 Gerichtliche Jugendeinrichtungen \_\_\_\_\_ 202

14.7 Zusammenfassung \_\_\_\_\_ 202

**15 Orbitofrontale Dysfunktionen  
bei Wiederholungsstraftätern  
des Maßregelvollzugs \_\_\_\_\_ 205**

**Renate Reichel, Bernd Leplow,  
Detlef Schläfke**

15.1 Hintergrund \_\_\_\_\_ 205

15.2 Fragestellung und Ziele \_\_\_\_\_ 207

15.3 Stichprobe \_\_\_\_\_ 208

15.4 Methodik \_\_\_\_\_ 208

15.5 Ergebnisse \_\_\_\_\_ 211

15.6 Diskussion \_\_\_\_\_ 215

**16 Empathie und Sexual-  
delinquenz \_\_\_\_\_ 219**

**Claudia Eckardt, Daniela Hosser**

16.1 Zusammenfassung \_\_\_\_\_ 219

16.2 Einführung \_\_\_\_\_ 219

16.3 Methode \_\_\_\_\_ 221

16.4 Ergebnisse \_\_\_\_\_ 224

16.5 Diskussion und Ausblick \_\_\_\_\_ 228

**17 Der Behavioural Status Index  
(BEST-Index) \_\_\_\_\_ 233**

Erfassung lebenspraktischer Fertigkeiten  
psychisch kranker Patienten mit dem Ziel  
der Therapieplanung und Evaluation

**Thomas Ross**

17.1 Einleitung \_\_\_\_\_ 233

17.2 BEST-Index-Skalen \_\_\_\_\_ 235

17.3 Vorarbeiten zum BEST-Index  
in der heutigen Form \_\_\_\_\_ 238

17.4 Validitäts- und Reliabilitätsstudien \_\_\_\_\_ 238

17.5 Aktuelle Entwicklungen \_\_\_\_\_ 240

**18 Therapie im Maßregel-  
vollzug \_\_\_\_\_ 243**

**Herbert Steinböck**

18.1 Einleitung: Der Zwischenfall  
als Aufmerksamkeitsfokus \_\_\_\_\_ 243

18.2 Die therapeutische Wende  
der Prognosebegutachtung \_\_\_\_\_ 243

18.3 Besondere klinische Aspekte \_\_\_\_\_ 245

18.4 Therapeutische Wege \_\_\_\_\_ 251

18.5 Der Maßregelvollzug als öffentliche  
Risiko-Verwaltung und Einrichtung  
für Menschen \_\_\_\_\_ 256

**19 Therapeutische Besonderheiten  
bei Jugendlichen \_\_\_\_\_ 259**

Ein exemplarischer Verlauf

**Wolfgang Weissbeck**

19.1 Maßregelvollzug bei Jugendlichen  
und Heranwachsenden \_\_\_\_\_ 259

19.2 Der „exemplarische“ Fall \_\_\_\_\_ 260

19.3 Was ist nun bei Jugendlichen anders? \_\_\_\_\_ 262

19.4 Fazit \_\_\_\_\_ 265

**20 Impulskontrollstörungen  
und ihre medikamentöse  
Behandlung bei Sexualstraf-  
tätern \_\_\_\_\_ 267**

**Frank Häbler, Detlef Schläfke**

20.1 Einleitung \_\_\_\_\_ 267

20.2 Psychopharmakotherapie \_\_\_\_\_ 269

20.3 Schlussfolgerungen \_\_\_\_\_ 272

<b>21 Kreativtherapie im Maßregelvollzug</b> _____ 275	<b>23 Stellenwert der Psychotherapie im Regelvollzug</b> _____ 309
<b>Alexander Eckert, Johannes Junker</b>	<b>Günter Hinrichs</b>
21.1 Einleitung _____ 275	23.1 Einleitung _____ 309
21.2 Historischer Rückblick _____ 275	23.2 Kurzer Abriss der historischen Entwicklung _____ 309
21.3 Derzeitige Situation der Abteilung Kreativtherapie _____ 276	23.3 Strafvollzug und seine Rahmenbedingungen für Psychotherapie _____ 310
21.4 Kreativtherapie in der Forensik _____ 276	23.4 Gewalttäter/Patienten _____ 312
21.5 Kreativität – Kreativtherapie _____ 276	23.5 Behandlungsmöglichkeiten _____ 313
21.6 Was ist ein Medium in der Kreativtherapie? _____ 278	23.6 Schluss _____ 315
21.7 Welchem Zweck und wem dient Kreativtherapie? _____ 278	
21.8 Worin liegt bei der Kreativtherapie der Unterschied zu anderen etablierten Therapien? _____ 278	<b>24 „Und was wird für die Opfer von Sexualstraftaten getan?“</b> _____ 317
21.9 Mit welchen Patientengruppen arbeiten Kreativtherapeuten in der Forensik? _____ 279	Das Modellprojekt ZeugInnenbegleitung Rostock
21.10 Angewandte kreativtherapeutische Methoden _____ 279	<b>Elisabeth Rebernic, Kathleen Schnoor</b>
21.11 Positivliste in der Forensik _____ 280	24.1 Das Konzept der ZeugInnenbegleitung _____ 318
21.12 Kreativtherapie und Diagnostik _____ 280	24.2 Arbeitsinhalte der ZeugInnenbegleitung _____ 318
21.13 Übersicht der vier kreativtherapeutischen Medien _____ 284	24.3 Ergebnisse der fachlichen Begleitung _____ 320
21.14 Schluss _____ 288	24.4 Experteninterviews _____ 328
<b>22 Sexualstraftäter in der Entziehungsmäßregel – Sucht- oder Kriminaltherapie?</b> _____ 289	24.5 Ausblick _____ 330
<b>Detlef Schläfke, Christian Dette, Frank Häbler, Peter Keiper, Christian Krause, Elisabeth Rebernic</b>	<b>25 Opferentschädigung psychischer Folgen nach Vergewaltigung</b> _____ 333
22.1 Zusammenfassung _____ 289	Ein kasuistischer Beitrag zur versorgungsrechtlichen Anerkennung
22.2 Einleitung _____ 289	<b>Detlef Schläfke, Kristin F. Galleck, Jacqueline Höppner, Frank Häbler</b>
22.3 Zur forensisch-psychiatrischen Therapie im Maßregelvollzug _____ 291	25.1 Zusammenfassung _____ 333
22.4 Klinikkonzept, Klientel und Ergebnisse _____ 295	25.2 Einleitung _____ 333
22.5 Diskussion _____ 300	

25.3	Neuro- und psychobiologische Aspekte der Entstehung von posttraumatischen Störungen _____	334	25.6	Kasuistiken _____	339
25.4	Spezifische Störungen nach Vergewaltigungen _____	335	25.7	Diskussion und Schlussfolgerungen ____	342
25.5	Rechtlicher Rahmen _____	337	<b>Sachverzeichnis</b> _____		346

# 1 Reformen des Sexualstrafrechts und Entwicklungen der Sexualdelinquenz in Deutschland

Frieder Dünkel

## 1.1 Historische Entwicklung der Reformen des Sexualstrafrechts seit 1969 – Politikphasen der Liberalisierung und der Straferweiterungen/-verschärfungen

Als Sexualstraftaten werden allgemein die im 13. Abschnitt des StGB zusammengefassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstanden. Dahinter verbergen sich bei Betrachtung der Einzeltatbestände kriminologisch höchst unterschiedliche Phänomene (vgl. Prittowitz 2001, S. 108 f.; vgl. auch Goderbauer 2001; Laubenthal 2000; Rehder 2001): Beim sexuellen Missbrauch von Kindern handelt es sich um ein echtes Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei der Vergewaltigung kriminologisch gesehen häufig eher um ein reines Gewaltdelikt (mit zahlreichen „Variationen“, z. B. sozial desintegrierte, „chauvinistische“ Täter oder gering kontrollierte, negativ sozialisierte Täter, vgl. die verschiedenen Fallgruppen bei Rehder 2001, 90 f.) und bei der Verbreitung pornografischer Schriften um ein „Wirtschaftsdelikt“. Die Kriminalisierung des Menschenhandels betrifft vor allem Probleme der organisierten Kriminalität. Andererseits wurde schon in der frühen, insbesondere tiefenpsychologischen Literatur darauf verwiesen, dass es Diebstähle (Beispiel: Klepto-

manie) und Brandstiftungen mit sexuellem Motivcharakter gibt.

Die Kriminalpolitik nicht nur der letzten Jahre behandelt die im 13. Abschnitt als Sexualstraftaten bezeichneten Delikte weit gehend undifferenziert. Ein Beispiel dafür ist, dass seit Anfang 2003 die Therapie in einer sozialtherapeutischen Anstalt unter Umständen auch gegen den Willen des Verurteilten bei allen gemäß §§ 174–180 bzw. § 182 StGB zu mehr als zwei Jahren verurteilten Gefangenen vorgesehen wird (vgl. § 9 Abs. 1 StVollzG), unabhängig davon, ob es sich um triebhafte Störungen oder episodenhafte bzw. aus einmaligen Konfliktsituationen entstandene Taten handelt. Dies wurde vielfach im Gesetzgebungsverfahren kritisiert (vgl. zusammenfassend Rehn 2001), blieb aber in der Politik ungehört.

Das Sexualstrafrecht ist kriminologisch und rechtssoziologisch deshalb besonders interessant, weil es ein Paradebeispiel für die Zeitgebundenheit und den Wandel von Strafrechtsnormen ist. In diesem Zusammenhang kann die strafrechtliche Bewertung der Homosexualität angeführt werden, die in der Antike anders eingeschätzt wurde als im Mittelalter und in den frühen neuzeitlichen Kodifikationen. Das vom Geist des 19. Jahrhunderts geprägte RStGB hat die moralisch und strafrechtlich verwerfliche Sicht bis Ende der 60er-Jahre des 20. Jahrhunderts behaupten können.

Die nachfolgende Übersicht beginnt mit den Reformgesetzen des Sexualstrafrechts Ende der 60er-Jahre, deren Ziel es war, Strafrecht und mo-

Tab. 1-1 Politikphasen und Wandlungen des Sexualstrafrechts seit 1969

Politikphase	Gesetzesänderungen (Jahr)	Gegenstandsbereiche
Liberalisierung, Entkriminalisierung	1. StRG 1969	<p>Abschaffung von Straftatbeständen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● des Ehebruchs</li> <li>● der einfachen Homosexualität</li> <li>● der Unzucht mit Tieren</li> <li>● der Erschleichung des Beischlafs</li> </ul>
	4. StRG 1973	<p><b>Umgestaltung des 13. Abschnitts des StGB:</b> aus „<b>Verbrechen gegen die Sittlichkeit</b>“ werden „<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>“ (Rechtsgüter werden unter Aufgabe moralisierender Inhalte definiert)</p> <p><b>Einschränkung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● des sexuellen Missbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen</li> <li>● der Verbreitung unzüchtiger Schriften (Pornografie)</li> <li>● der Kuppelei (Beschränkung auf die Förderung von Handlungen Minderjähriger)</li> </ul>
Neukriminalisierungen, Verschärfungen des Sexualstrafrechts	26. StÄndG 1992	<p><b>Erweiterung der Vorschriften zur Förderung der Prostitution:</b> §§ 180b, 181, <b>Menschenhandel</b> (Schutz von ausländischen Frauen vor Verbringung nach Deutschland und Anleitung zu sexuellen Handlungen unter Ausnutzung der Hilflosigkeit in einem fremden Land, auch Heiratstourismus wird strafbewehrt)</p>
	27. StÄndG 1993	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Geltung des § 176 (sexueller Missbrauch von Kindern) auch für Auslandsstaaten Deutscher („<b>Sextourismus</b>“)</li> <li>● Erhöhung der Strafe bei Kinderpornografie (§ 184 Abs. 3)</li> <li>● Kriminalisierung des Erwerbs von Darstellungen, die den Missbrauch von Kindern betreffen (§ 184 Abs. 5, Schutz von „Kinderdarstellern“)</li> </ul>
	29. StÄndG 1994	<p><b>Einheitlicher Schutz unter 16-jähriger</b> (männlicher und weiblicher) <b>Minderjähriger</b>, § 182 („sexueller Missbrauch von Jugendlichen“, ersetzt § 175 a. F., Homosexualität)</p>
Neukriminalisierungen, Verschärfungen des Sexualstrafrechts	30. StÄndG 1994	<p><b>Ruhen der Verjährung bei Kindesmissbrauch</b> bis zum 19. Lebensjahr (§ 78b Abs. 1 Nr. 1)</p>
	33. StÄndG 1997	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Vergewaltigung in der Ehe</b> (geschlechtsneutrale Formulierung, d. h. Frauen und Männer sind geschützt)</li> <li>● Einbeziehung von dem Beischlaf ähnlichen schwer wiegenden sexuellen Handlungen (Eindringen in den Körper, z. B. Oral-, Analverkehr), die das Opfer erniedrigen</li> <li>● <b>sexuelle Nötigung und Vergewaltigung</b> werden zu einem <b>einheitlichen Tatbestand</b> zusammengefasst (§ 177; abgestufte Strafrahmen); sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht (§ 178)</li> <li>● § 179: sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (Behindertenschutz)</li> </ul>

Tab. 1-1 Fortsetzung

Politikphase	Gesetzesänderungen (Jahr)	Gegenstandsbereiche
Neukriminalisierungen, Verschärfungen des Sexualstrafrechts	6. StRG 1998  Gesetz zu Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung 2002  Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2003 (in Kraft seit 01.04.2004)	<p><b>§ 174c: Missbrauch von Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen Kindern</b> (§ 176a; unter anderem, wenn Tat in der Absicht begangen wird, sie zum Gegenstand pornografischer Schriften zu machen, § 176a Abs. 2)</p> <p>Bei wegen Sexual- und gefährlichen Körperverletzungsdelikten Verurteilten kann gemäß § 66a StGB die <b>nachträgliche Sicherungsverwahrung vorbehalten</b> werden, wenn die Gefährlichkeit zum Urteilzeitpunkt nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann und die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 vorliegen.</p> <p><b>Strafschärfungen</b> im Bereich der <b>sexuellen Gewalt gegen Kinder und gegen widerstandsunfähige Personen</b> (§§ 176, 176a, 179 StGB): Beim Grunddelikt des § 176 ist Geldstrafe nicht mehr vorgesehen, ein besonders schwerer Fall (§ 176 Abs. 2) mit einem Jahr Mindeststrafe wird eingeführt, bei besonders schweren Fällen des § 176a wird die Mindeststrafe teilweise auf zwei Jahre angehoben. Auch beim sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179) werden die Mindeststrafen bei besonders schweren Fällen auf ein bzw. zwei Jahre angehoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Neugestaltung der §§ 184a–c StGB mit dem Ziel, den <b>Austausch von kinderpornografischen Darstellungen im Internet</b> innerhalb von geschlossenen Nutzergruppen schärfer zu sanktionieren</li> <li>● Ermöglichung von <b>DNA-Analysen</b> bei <b>allen</b> Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (auch bei Exhibitionismus, vgl. § 81g StPO)</li> <li>● Einführung der <b>vorbehaltenen Sicherungsverwahrung</b> (§ 66a StGB) auch bei nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten 18- bis 21-jährigen <b>Heranwachsenden</b>, ggf. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt, vgl. § 106 JGG</li> </ul>
Zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Schutz der Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten	Gewaltschutzgesetz 2000  Prostitutionsgesetz (ProStG) 2001	<p>Möglichkeit, den gewalttätigen Ehemann der <b>Wohnung zu verweisen</b>, und andere Weisungen nach § 1361b BGB (z. B. Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält); häufig auch im Rahmen des Polizeirechts geregelt</p> <p><b>Schutz der Rechte von Prostituierten</b>; zivilrechtliche Absicherung des „Dirnenlohns“:  <ul style="list-style-type: none"> <li>● Umgestaltung des § 180a („Strafbarkeit der Förderung der Prostitution“ wird zur „Ausbeutung von Prostituierten“ und insoweit enger gefasst). Bei § 181a Abs. 2 (Zuhälterei) wird die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Prostituierten als Schutzgut verdeutlicht.</li> </ul> </p>

ralisierende Bewertungen zu entkoppeln. Der Staat – so das neue Konzept – solle mit dem Strafrecht den Bürgern nicht moralisch einwandfreies Verhalten, sondern nur noch das ethische Minimum vorschreiben. Dazu gehören Fragen des Ehebruchs und der Homosexualität nicht mehr. Die Reformen von 1969 und 1973 waren natürlich von dem allgemeinen Aufbruch einer freiheitlich-alternativen Kultur der sozialliberalen Ära bzw. der Studentenbewegung getragen.

Eine entgegengesetzte Phase der Neukriminalisierung und der Verschärfung des Sexualstrafrechts setzte Ende der 80er-Jahre – auch unter dem Eindruck einzelner in den Massenmedien skandalisierter Einzelfälle – ein. Darüber hinaus hat sicherlich die viktimologische Bewegung mit einer Blickschärfung für das erhebliche Leid und die traumatischen Folgen bei Opfern bestimmter Straftaten, hierbei insbesondere misshandelter Frauen und Kinder, zu den Gesetzesänderungen beigetragen (Beispiele: häusliche Gewalt, Vergewaltigung in der Ehe, Kindesmisshandlung). Die Tabelle 1-1 gibt eine Übersicht über die Politikphasen und Wandlungen des Sexualstrafrechts seit 1969.

Die Kriminalisierungstendenzen wurden durch eine wachsende Sensibilisierung für Opferbelange auch innerhalb des Strafverfahrensrechts seit Mitte der 70er-Jahre gestützt oder waren zumindest von ihr begleitet. Von daher lohnt ein kurzer Seitenblick auf die Verbesserungen der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, die zumindest implizit weitgehend auf Opfer von Sexualstraftaten fokussiert waren und hier nur stichwortartig zusammengefasst werden können (vgl. ausführlich Dünkel 2001; Kilchling 1995; 2002).

Als wesentliche Etappen der Gesetzgebung sind insoweit hervorzuheben:

- das **Opferentschädigungsgesetz** für Gewaltopfer von **1976** (Entschädigung im Sinne von Rentenversorgungsansprüchen)
- das so genannte **Opferschutzgesetz** von **1986** (Erweiterung der Nebenklage, insbesondere auch bei Sexualdelikten, Vereinfachung des Adhäsionsverfahrens, erleichterter Ausschluss der Öffentlichkeit im Strafverfahren, Schutz des Opfers vor Fragen über das Privatleben, vgl. § 68a StPO usw.
- das Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (**OrgKG**) von **1992** (Bekämpfung des organisierten Verbrechens, Verbesserung des Zeugenschutzes, vgl. § 68 StPO)
- das so genannte **Zeugenschutzgesetz** von **1998** (Ermöglichung von Videoaufzeichnungen und -übertragungen außerhalb der Hauptverhandlung, um gefährdete Zeugen, insbesondere kindliche Opferzeugen bei Sexualdelikten, zu schonen, vgl. §§ 58a, 168e, 247a, 255a; Anspruch auf anwaltlichen Zeugenbeistand, den so genannten Opferanwalt, §§ 68b, 397a, 406g, h)
- das **Opferanspruchsicherungsgesetz** von **1998** (gesetzliches Pfandrecht an Erlösen, die der Tatbeteiligte durch die Vermarktung seiner Tat erzielt)
- das **Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs** von **1999** (Ergänzung des § 153a StPO, Einführung der §§ 155a, 155b StPO. Gemäß § 155a StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinwirken, was der prozessualen Umsetzung des 1994 eingeführten § 46a StGB entspricht.)
- Hervorzuheben ist, dass mit dem **Gewaltenschutzgesetz** von **2000** sowie
- dem **Prostitutionsgesetz** (ProstG) von **2001** (Prostituierte haben gesicherten Rechtsanspruch auf „Dirnenlohn“, was unter anderem auch gewaltsame Auseinandersetzungen in diesem Bereich verhindern kann) der **flankierende zivil- und öffentlichrechtliche Opferschutz** ausgebaut wurde. Gewalt in der Erziehung wird untersagt (vgl. § 1361b BGB), gewalttätige Ehegatten können des Hauses verwiesen werden.

Derzeit letzter Reformschritt ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren, Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG vom 24.06.2004, vgl. BGBl I, Nr. 31, S. 1354, in Kraft getreten am 01.09.2004). Das OpferRRG greift das bei Opfern von Sexualstraftaten, insbesondere kindlichen Opferzeugen, in besonderem Maß relevante Problem wiederholter Vernehmungen in derselben Sache auf. Die mit wieder-

holten Befragungen des Verletzten einhergehenden Belastungen werden dadurch reduziert, dass die Staatsanwaltschaft aus Gründen der Schutzbedürftigkeit von Verletzten die Anklage beim Landgericht anstatt beim Amtsgericht erheben kann (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG), wodurch eine zweite Tatsacheninstanz entfällt (in diesem Fall gibt es als Rechtsmittel keine Berufung, sondern nur noch die Revision). Ferner wurden die Möglichkeiten des so genannten Adhäsionsverfahrens, also der Verbindung zivilrechtlichen Schadenersatzes mit dem Strafverfahren, erweitert und schließlich ist eine verbesserte Information des Verletzten über seine Rechte und den Ablauf des Verfahrens vorgesehen. Die Nebenklage und die Inanspruchnahme eines Opferanwalts wurden erweitert, ferner die Informationspflichten des Gerichts, das z. B. auch auf die mögliche Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen hinweisen soll (vgl. § 406h StPO). Die Attraktivität des Adhäsionsverfahrens soll durch gebührenrechtliche Regelungen für Rechtsanwälte erhöht werden. Bisher zeigten Anwälte deshalb kein Interesse am Adhäsionsverfahren, weil ein getrennter Zivilprozess entsprechend höhere Gebühren einbrachte.

Insgesamt wird deutlich, dass die Bundesregierung parallel zur Reform des Sexualstrafrechts den Opferschutz konsequent auf dem mit dem Opferschutzgesetz von 1986 eingeschlagenen Weg fortsetzen will. Die im Schrifttum genannten Schwächen der bisherigen Reformen wurden aufgegriffen, jedoch bleibt abzuwarten, ob das Gesetz sich in der Praxis besser bewährt.

## **1.2 Hintergründe der Reformgesetzgebung von 1998 und Überblick über die Neuregelungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten sowie nachfolgende Reformgesetze (1998–2003)**

Während Gesetzgebungsinitiativen mit der Tendenz von Strafschärfungen häufig mit dem simplen Hinweis auf gestiegene Kriminalitätszahlen arbeiten, so war dies im Fall des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten nicht der Fall. Die registrierte Sexualdelinquenz ist seit den 50er-Jahren relativ konstant geblieben oder sogar rückläufig; soweit seit Mitte der 80er-Jahre beim Kindesmissbrauch ansteigende Zahlen ausgewiesen werden, besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass diese im Zusammenhang mit einem gesteigerten Anzeigeverhalten angesichts einer massenmedial gesteuerten Kampagne zur Sensibilisierung bzw. Skandalisierung des Problems zu interpretieren sind (vgl. Rüter 1998, S. 247 zu massenmedialen Veröffentlichungen zum Thema Kindesmissbrauch). Aufgrund einiger drastischer Einzelfälle von durch Sexualstraftäter zu Tode gekommenen Kindern war die Öffentlichkeit massiv beunruhigt worden (vgl. Rosenau 1999, S. 398 f.). Nicht zuletzt die Ausstrahlungswirkung von Ereignissen und Entwicklungen im Ausland, wie dem Fall Dutroux in Belgien oder den schon seit Anfang der 80er-Jahre in England geführten intensiven Diskussionen zur Kindesmisshandlung und entsprechende Verschärfungen der Gesetzgebung europaweit, haben das kriminalpolitische Klima in Deutschland beeinflusst. Seit Anfang der 90er-Jahre fand das Thema Eingang in verschiedene Gesetzesinitiativen (vgl. z. B. die Kriminalisierung von Auslandstaten durch das 27. StÄndG von 1993, „Sextourismus“, s. Tab. 1-1).

Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen

gefährlichen Straftaten (vom 26.01.1998, BGBl. I, S. 160; vgl. hierzu die kritischen Kommentierungen von Frommel 2002 und Nomos Kommentar-Frommel §§ 174 ff. [2004]) waren Folgende:

- eine „**Klarstellung**“ (keine Verschärfung!, vgl. Nomos Kommentar-Dünkel, § 57 Rn. 14 ff.) der **Voraussetzungen für die Aussetzung eines Strafrests** einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 57 StGB)
- die **Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel** (§ 67d Abs. 2 StGB) **nur**, „wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte [...] keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“. (Ergänzend ist § 454 Abs. 2 StPO in der neuen Fassung zu beachten: Verlangt wird vom Gutachter die positive Feststellung, dass keine Gefahr mehr besteht! Vor 1998 war eine Aussetzung möglich, „wenn verantwortet werden kann zu erproben [...]“, d. h., ein gewisses „Restrisiko“ erneuter Straftaten wurde akzeptiert.)
- die Einholung eines **Gutachtens** vor der **Strafrestaussatzung** zur Bewährung bei als besonders rückfallgefährdet eingeschätzten Tätern (§ 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO: Sexualtäter mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe)
- die Möglichkeit einer **Therapieweisung** bei der Strafaussetzung oder Strafrestaussatzung zur Bewährung. Die Weisung, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, ist nur dann noch von der Einwilligung des Verurteilten abhängig, wenn sie mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist (vgl. § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB); dies beinhaltet theoretisch die Möglichkeit einer Therapie auch gegen den Willen des Betroffenen.
- Ausweitung der obligatorischen **Führungsaufsicht** (Erweiterung der Führungsaufsicht auf Vollverbüßer bei Sexualdelikten bereits bei mindestens einem Jahr verbüßter Freiheitsstrafe; für andere Vorsatztäter sind zwei Jahre voll verbüßte Freiheitsstrafe Voraussetzung, vgl. § 68f Abs. 1 StGB).
- Ausweitung der **Verlegung von Sexualstraf-tätern in sozialtherapeutische Anstalten** (§§ 6, 7, 9 StVollzG; seit 01.01.2003: Mussvorschrift bezüglich der Verlegung von wegen eines Sexualdelikts zu mehr als zwei Jahren

Freiheitsstrafe Verurteilten, vgl. § 9 Abs. 1 StVollzG).

- **Ausweitung der Sicherungsverwahrung** für rückfällige Sexual- und Gewalttäter (Sicherungsverwahrung bereits bei erstem Rückfall und ggf. bei erster Verurteilung, vgl. § 66 Abs. 3 StGB; Wegfall der absoluten Höchstdauer von zehn Jahren bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung, nur noch besondere Prüfung der Fortdauer nach zehn Jahren, vgl. § 67d Abs. 3 StGB, vgl. hierzu aktuell BVerfG vom 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01, NJW 2004, S.739 ff. Hier wird hervorgehoben, dass diese Neuregelung zwar verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, jedoch mit zunehmender Dauer der Unterbringung das Freiheitsrecht des Untergebrachten an Bedeutung gewinnt, sodass eine Fortdauer über zehn Jahre hinaus nur ausnahmsweise in Betracht kommt.)
- Verlängerung der Fristen des Bundeszentralregistergesetzes bei Sexualstraftaten

Insgesamt wird deutlich, dass der Gesetzgeber nicht einseitig auf eine Verschärfung von „Repressionen“ setzte, sondern ein umfassendes Konzept von ambulanten und stationären Behandlungsmaßnahmen bis hin zu sichernden Rechtsfolgen schaffen wollte. Dass er hierbei teilweise über das Ziel „hinausgeschossen“ ist und beispielsweise wissenschaftlich nicht haltbare Anforderungen zur Prognose im Maßregelvollzug geschaffen hat, ist vielfach zu Recht kritisiert worden (vgl. schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Schöch 1998, S. 1239 ff.; ferner Nedopil 2000, S. 248; 2002, S. 208 ff.). Im Prinzip positiv (als „Chance“, vgl. Rehn 2001, S. 27 f.) aufgenommen wurde die Stärkung der Sozialtherapie im Strafvollzug, wengleich zu befürchten ist, dass mit der „Zwangseinweisung“ nach § 9 Abs. 1 StVollzG die anderen behandlungsbedürftigen Tätergruppen (z. B. Gewalttäter, Täter mit erheblichen Persönlichkeitsstörungen usw.) mangels ausreichender Behandlungsplätze untherapiert bleiben werden und damit eine Gefährdung der Sicherheit der Allgemeinheit droht (vgl. Rehn 2001, S. 28 ff.; Drenkhahn 2003, auch zum Haftplatzangebot in der Sozialtherapie).

In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist teilweise eine gewisse Irritation hinsichtlich der **Änderungen zu § 57 StGB** entstanden, obwohl sich aus den Gesetzesmaterialien eindeutig ergibt, dass mit der Neuformulierung der Prognosekriterien keine Verschärfung der Rechtslage, sondern **lediglich eine Klarstellung** gewollt war, nachdem in der Bevölkerung der Eindruck entstanden war, dass eine vorzeitige Entlassung von gefährlichen Tätern auch ohne günstige Sozialprognose zu Lasten der öffentlichen Sicherheit möglich sei (vgl. BT-Drs. 13/8586, S. 8; 13/9062, S. 9; Nomos Kommentar-Dünel § 57 Rn. 14). Die Rechtsprechung hat sich nach anfänglicher Verunsicherung einiger Obergerichte inzwischen weitgehend darauf festgelegt, dass nach wie vor ein gewisses „verantwortbares“ Risiko einzugehen ist (vgl. BVerfG NStZ 1998, S. 373; Nomos Kommentar-Dünel § 57 Rn. 14 ff., 19).

Ein weiteres Missverständnis betrifft das Verhältnis von § 454 Abs. 2 StPO zu § 57 StGB. Gemäß § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, wenn es die Strafrestaussatzung einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe bezüglich eines Sexualdelikts erwägt. In diesen Fällen könnte der Eindruck entstehen, dass die rigideren Anforderungen des § 454 Abs. 2 („Erwartung der Straffreiheit“) die Anforderungen des § 57 StGB („verantwortbares Risiko“) einschränken. Dies ist allerdings nicht der Fall, da das Prozessrecht nicht Wertentscheidungen des materiellen Strafrechts überspielen kann (vgl. OLG Karlsruhe NStZ 2000, S. 157; Neubacher 2001, S. 452). Der Gesetzgeber hat bewusst bei § 57 StGB nur klarstellende Änderungen vorgenommen (s.o.), während er im Maßregelbereich (§ 67d Abs. 2 StGB) auch entsprechende materiellrechtliche Änderungen vorgenommen hat. Damit kann aus dem Prozessrecht auch bei Sexualdelikten kein Argument für eine restriktivere Entlassungspraxis entnommen werden (vgl. Rosenau 1999, S. 396).

Im Bereich des **Maßregelvollzugs** hat das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998 – wie erwähnt – eine deutliche **Verschärfung der Prognoseanforderungen** gebracht: Bis 1998 war Voraussetzung einer Aussetzung, dass „*verant-*

*wortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird*“. Damit wurde ein gewisses „Restrisiko“ bewusst in Kauf genommen. Dies war realistisch und insoweit vertretbar, als hierbei nicht auf die absolute Straffreiheit, sondern auf die bei einem Rückfall zu erwartenden Straftaten abgestellt wurde. Bei lediglich drohenden Bagatelltaten kann man nach der dazu entwickelten Rechtsprechung das Risiko der Strafrestaussatzung eher als vertretbar ansehen. Nunmehr wird die (faktisch unmögliche) sichere Erwartung der zukünftigen Straffreiheit verlangt (zur Kritik aus der Wissenschaft: Nedopil 2002, S. 208 ff.; Schöch 1998, S. 1239 ff. m. jew. w. N.). Bei der Sicherungsverwahrung erfolgt nach zehn Jahren eine Aussetzung, es sei denn, es besteht die Gefahr erheblicher weiterer Straftaten (§ 67d Abs. 3 StGB); vor 1998 war die Entlassung bei erstmaliger Verbüßung der Sicherungsverwahrung zwangsweise vorgesehen.

In den Fällen des § 67d Abs. 2 und 3 StGB erfolgt die obligatorische Begutachtung durch einen Sachverständigen (vgl. § 463 Abs. 3, S. 3 StPO). Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 463 Abs. 3 StPO der Gutachter sich nicht zur Frage zu erwartender rechtswidriger Taten allgemein, sondern nur zur Frage, ob „*von dem Verurteilten infolge seines Hangs weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind*“, zu äußern hat. Auch im Maßregelvollzug stellen mögliche Bagatellstraftaten keinen Hindernisgrund für eine Aussetzung dar. Eine derartige Prognose ist „mit humanwissenschaftlichen, empirischen Methoden nicht zu leisten“ (Nedopil 2002, S. 209 m. w. N.; zu den Problemen der Prognose vgl. auch Nomos Kommentar-Böllinger § 63 Rn. 89–107).

Die restriktiven Voraussetzungen des § 67d Abs. 2 StGB führen zwangsläufig dazu, dass auch Ungefährliche (länger) im Vollzug bleiben (Problem der „falsch Positiven“, der fälschlich als gefährlich eingestuft, im Gegensatz zum Fehler erster Art, der „falsch Negativen“, d. h. der als ungefährlich bedingt Entlassenen, die aber weitere erhebliche Straftaten begehen, s. hierzu Kapitel 1.8). § 67d Abs. 2 StGB bedarf daher seinerseits der restriktiven Auslegung durch die Praxis, will man wissenschaftlich unmögliche Feststellungen

einer „sicheren“ Erwartung der Straffreiheit vermeiden (ebenso Nedopil 2000; 2002; Rosenau 1999, S. 396).

Eine wesentliche Zielsetzung des **6. Strafrechtsreformgesetzes von 1998** war die **Harmonisierung der Strafrahmen** entsprechend geänderter Wertvorstellungen in der Bevölkerung. Das in wesentlichen Teilen noch aus dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 stammende Gefüge der Strafrahmen hat die Eigentums- und Vermögensdelikte teilweise als schwerer zu sanktionierendes Unrecht gekennzeichnet als die Delikte gegen die Person. Dies hat dazu geführt, dass beispielsweise bei der gefährlichen Körperverletzung die Geldstrafe Regelstrafe war, während bei bestimmten Eigentumsdelikten häufiger Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden. Dem wollte der Gesetzgeber mit Strafrahmenverschiebungen zur Harmonisierung des Strafrechts Rechnung tragen (vgl. zusammenfassend Dencker et al. 1998; Schlüchter 1998 sowie die Nachweise bei Tröndle u. Fischer 2003, Einl. Rn. 9). Dies wäre grundsätzlich natürlich auch durch eine Senkung der Strafrahmen bei Eigentums- und Vermögensdelikten möglich gewesen, jedoch wurde – im Gegensatz zu europäischen Nachbarländern wie Dänemark in den 80er-Jahren – der Weg einer Anhebung der Strafrahmen bei Gewalt- und Sexualdelikten beschritten, während Eigentums- und Vermögensdelikte unverändert blieben. Eine Ausnahme bildet die Differenzierung der Strafrahmen beim schweren Raub, bei dem nunmehr der mit einer Spielzeugpistole begangene Raub nicht mehr mit mindestens fünf, sondern „nur“ noch mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert wird (vgl. § 250 Abs. 1 und 2 StGB n. F.).

Im Hinblick auf Sexualdelikte finden sich Verschärfungen bei § 176a Abs. 1 StGB mit den Fallgruppen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (= jetzt Verbrechen, d. h. mindestens ein Jahr, seit 01.04.2004 teilweise mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe), indem für die Vollziehung des Beischlafs oder ähnliche sexuelle Handlungen eines über 18-jährigen Täters gegenüber einem unter 14-jährigen Kind (Abs. 2 Nr. 1), die von mehreren gemeinschaftlich erfolgte Begehungsweise (Abs. 2 Nr. 2), die Verursachung der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung

(Abs. 2 Nr. 3, Mindeststrafe seit 2003 jeweils zwei Jahre Freiheitsstrafe) oder eine im Rückfall innerhalb von fünf Jahren begangene Tat (Abs. 1) das Mindeststrafmaß 1998 und dann nochmals 2003 jeweils verdoppelt wurde. Die Rückfallschärfung des § 176a Abs. 1 StGB ist ein völliger Anachronismus, denn mit guten Gründen hat der Gesetzgeber 1986 eine allgemeine Rückfallschärfung (§ 48 StGB a. F.) abgeschafft, da sie mit dem Schuldprinzip, das ja die konkrete Tatschuld und nicht eine „Lebensführungsschuld“ hinsichtlich früherer Taten betrifft, nicht vereinbar sei. Ein Ungehorsamszuschlag erscheint strafrechtssystematisch verfehlt und im Übrigen auch überflüssig, da im Rahmen der Strafzumessung gemäß § 46 Abs. 2 StGB das Vorleben des Täters ausreichend Berücksichtigung finden kann.

Derartige Strafschärfungen sind aber nicht nur aus strafrechtssystematischen Gründen abzulehnen. Sie erreichen nämlich – wie die Praxis der Kinderhilfsorganisationen zeigt – auch das vorrangige Ziel des Kinderschutzes nicht. Walter und Wolke zeigten im Rahmen einer Expertenbefragung bei 91 Beratungsstellen für Opfer des sexuellen Missbrauchs auf, dass diese Stellen in aller Regel keine strafrechtliche Bearbeitung des Problems wünschen und deshalb in 95 % der Fälle keine Anzeige erstatten. Die Gründe hierfür waren in erster Linie der Schutz und das Wohl des Kindes, das durch strafrechtliche Interventionen als gefährdet angesehen wurde (Walter u. Wolke 1997, S. 106).

Dementsprechend ist der Vorstoß der Bundesjustizministerin Zypries, auch die „einfache“ Kindesmisshandlung zum Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr hoch zu stufen, auf Ablehnung durch die Verbände gestoßen, weil man befürchtet, dass dann aus Rücksichtnahme auf den Täter (bzw. die Täterin) noch weniger Fälle angezeigt werden bzw. auch die Beratungsangebote eher seltener in Anspruch genommen werden. Diese Einwände haben allerdings die Politik nur unwesentlich unbeeinflusst, wie das aktuelle Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. I, S. 3000) zeigt, durch das (kaum von den besonders schweren Fällen des § 176a StGB abgrenzbare) besonders schwere Fälle des Grundtatbestands des § 176 zum Verbrechen hoch gestuft wurden

(§ 176 Abs. 2 StGB). Es gibt also jetzt die Kuriosität der besonders (§ 176 Abs. 2 StGB) und der „besonders besonders“ schweren Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a StGB). Zwar wurde immerhin verhindert, dass eine strafbewehrte Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung/sexueller Nötigung eingeführt wurde, jedoch bleibt die Bilanz auch dieser Verschärfungsrunde: „wenig Licht und viel Schatten“ (Frommel 2004, S. 6).

### 1.3 Folgen der Reformgesetze: Überbelegung im Maßregel- und im Strafvollzug, fehlende Therapieplätze in der Sozialtherapie, Entlassungstau durch überhöhte Prognoseanforderungen

Zu Recht hatten vor allem die Praktiker des Maßregelvollzugs, Kriminologen und Psychiater, im Vorfeld der Gesetzesreform von 1998 eindringlich gewarnt, dass es zu einem weiteren, drastischen Anstieg der Belegung im Maßregelvollzug kommen werde (vgl. Müller-Isberner et al. 1998, S. 47 ff.; Nedopil 1998; Schöch 1998). 2002 sah sich Nedopil in seiner Vorhersage bestätigt, nachdem die Belegungszahlen erneut erheblich angestiegen waren und der Anteil günstiger Prognosen bei begutachteten Verurteilten rückläufig war. In Bayern hat sich die Zahl von Sexualstraftätern im Maßregelvollzug im Zeitraum 1995–2001 fast verdoppelt (vgl. Nedopil 2002, S. 208 ff., 211 f.).

Die allgemeine Entwicklung bis zum Jahr 2003 wird durch die Tabelle 1-2 eindrucksvoll belegt. Daraus ergibt sich ein **Belegungszuwachs** in den **psychiatrischen Krankenhäusern** von 1991–2003 um +107%, d. h., die Belegung hat sich mehr als verdoppelt! Auch im Bereich der Entziehungsanstalten ist ein drastischer Belegungszuwachs von +102% seit 1991 zu verzeich-

nen. Inwieweit die Gesetzesänderungen von 1998 oder das allgemeine kriminalpolitische Klima für diese Entwicklung verantwortlich sind, müsste durch weitere Forschung geklärt werden. In jedem Fall ist die Belegung in den psychiatrischen Krankenhäusern stärker angestiegen als die jährlichen Verurteiltenzahlen. Allein zwischen 1995 und 2003 ist die Belegung in den psychiatrischen Krankenhäusern in den alten Bundesländern um stichtagsbezogen mehr als 2 200 Untergebrachte angestiegen, während der Zuwachs der jährlich Abgeurteilten weniger als 350 beträgt (Tabelle 1-3). Dies spricht eindeutig für eine restriktivere Entlassungspraxis und bestätigt damit die seitens der Wissenschaft (s. o.) befürchteten Auswirkungen der Gesetzgebung.

Prozentual geradezu dramatisch haben sich die Verschärfungen bezüglich der Anordnung und Entlassung aus der **Sicherungsverwahrung** ausgewirkt. Seit 1990 hat sich die Zahl der jährlichen Anordnungen von 31 auf 66 im Jahr 2003 mehr als verdoppelt, aber auch die Stichtagsbelegung ist von 182 auf 324 im Jahr 2004 erheblich angestiegen (s. Tab. 1-3). Vor allem die Sicherungsverwahrung, die kriminalpolitisch seit den Strafrechtsreformgesetzen Ende der 60er-Jahre infrage gestellt wurde und deren faktisch weit gehende Abschaffung eines der bemerkenswerten Ergebnisse der 70er- und 80er-Jahre war (vgl. grundlegend Kinzig 1996), hat in den 90er-Jahren eine „Renaissance“ erfahren, die den insgesamt gewandelten Zeitgeist der Risikogesellschaft und die verstärkte Orientierung an Sicherheitsbelangen exemplarisch dokumentiert.

Die **Strafvollzugszahlen** (in den alten Bundesländern) sind dagegen schon zwischen 1991 und 1995 drastisch angestiegen und seither erstaunlicherweise relativ stabil geblieben (s. Tab. 1-2). Eine restriktivere Entlassungspraxis wird hier – mit Ausnahme bei den Lebenslänglichen (vgl. Nomos Kommentar-Dünel § 57a Rn. 56 f.) – nicht erkennbar (vgl. auch Cornel 2002, S. 424 ff.). Der Anstieg der Gefängnispopulation in den 90er-Jahren (bedingt vor allem durch vermehrte Gewaltdelikte wie Raub und gefährliche Körperverletzung sowie Folgen der Migrationsbewegungen nach der Öffnung der Grenzen und den kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem Bal-

**Tab. 1-2** Belegung im Straf- und Maßregelvollzug (alte Bundesländer). Quelle: Strafvollzugsstatistik; Reihe 4.1, 1971–2003; Dünkel 1996, S. 148 (Tab. 5).

Jahr (jeweils 31.03.)	Straf- und Maß- regelvollzug insgesamt		Strafvollzug insgesamt		Strafgefängene und Sicherungs- verwahrte		U-Gefangene		Maßregelvollzug insgesamt		Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)		Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	
	absolut	% bezogen auf Spalte 1	absolut	% bezogen auf Spalte 1	absolut	% bezogen auf Spalte 1	absolut	% bezogen auf Spalte 1	absolut	% bezogen auf Spalte 2	absolut	% bezogen auf Spalte 6	absolut	% bezogen auf Spalte 6
1971	50 249		46 092		33 015		13 077		4 157	8,3	3 993	96,1	164	3,9
1981	61 314		58 065		43 136		14 929		3 249	5,3	2 613	80,4	636	19,6
1991	55 326		51 726		37 468		14 258		3 600	6,5	2 473	68,7	1 127	31,3
1995	67 730		63 455		46 516		16 939		4 275	6,3	2 902	67,9	1 373	32,1
1998	70 686		65 590		48 358		17 232*		5 096	7,2	3 556	69,8	1 540	30,2
1999	71 821		66 293		50 547		15 746		5 528	7,7	3 850	69,7	1 678	30,3
2000	72 038		66 207		51 030		15 177		5 831	8,1	4 051	69,5	1 780	30,5
2001	71 102		64 972		50 254		14 718**		6 130	8,6	4 226	68,9	1 904	31,5
2002	72 060		65 636		50 331		15 305		6 424	8,9	4 366	68,0	2 058	32,0
2003	75 298		67 899		53 266		14 633		7 399	9,8	5 118	69,2	2 281	30,8

\* Belegung am 28.02.1998;

\*\* Belegung am 31.01.2001

**Tab. 1-3** Abgeurteilte mit stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung und Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung. Quelle: Meier 2001, S. 227 und eigene Berechnungen anhand der Strafverfolgungsstatistik 2000.

Jahr	Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)	Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)	Sicherungsverwahrte im Strafvollzug (jeweils 31.03.)
1960	533	241	210	k. A.
1965	419	236	213	1 430
1970	306	172	110	718
1975	336	268	52	337
1980	366	585	41	208
1985	425	526	39	190
1990	432	626	31	182
1995	559	757	45	183
1998	770	1 061	61	202
2000	758	1 267	60	219
2001	790	1 370	74	257
2003	876	1 643	66	310
2004	k. A.	k. A.	k. A.	324

k. A. = keine Angaben

kan) hat – wie die Abbildung 1-1 zeigt – zu einer im geschlossenen Vollzug teilweise drastischen Überbelegung geführt. So kamen 2003 auf 100 Haftplätze 109 Gefangene (mit noch darüber liegenden Zahlen in einigen Bundesländern), während im offenen Vollzug noch Kapazitäten ungenutzt bleiben (dies vor dem Hintergrund eines in einzelnen Bundesländern wie Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen nur ganz gering ausgebauten offenen Vollzugs, vgl. i.e. Dünkel u. Geng 2003 m.w.N.). Eine Vollbelegung ist grundsätzlich bereits bei einer Auslastung von 85–90% gegeben, sodass sich die Situation im geschlossenen Vollzug noch bedenklicher darstellt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass knapp die Hälfte der Gefangenen entgegen § 18 StVollzG und der Rechtsprechung des BVerfG hinsichtlich einer der Menschenwürde entsprechenden Unterbringung (vgl. BVerfG EuGRZ 2002, S. 196; 2002, S. 198) keinen Einzelhafttraum zur Verfügung hat (vgl. Dünkel u. Geng 2003).

## 1.4 Die Entwicklung der Sexualdelinquenz im Spiegel der polizeilichen Kriminalstatistik und von Dunkelfeldstudien

Über die tatsächliche Entwicklung der Sexualkriminalität gibt es keine zuverlässigen Erkenntnisse, da wir im Wesentlichen nur über die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) verfügen, die lediglich einen kleinen Ausschnitt der entsprechenden Delikte erfassen. Sie sind damit eher Indikator für das gewandelte Anzeigeverhalten und die Strafverfolgungsintensität der Instanzen sozialer Kontrolle denn für die Kriminalitätsentwicklung als solche. Gleichwohl soll – mit allen bekannten methodischen Vorbehalten – zunächst auf diese Daten kurz eingegangen werden.

Vorab ist festzustellen, dass **Sexualdelikte** rein quantitativ gesehen nur einen **geringen An-**

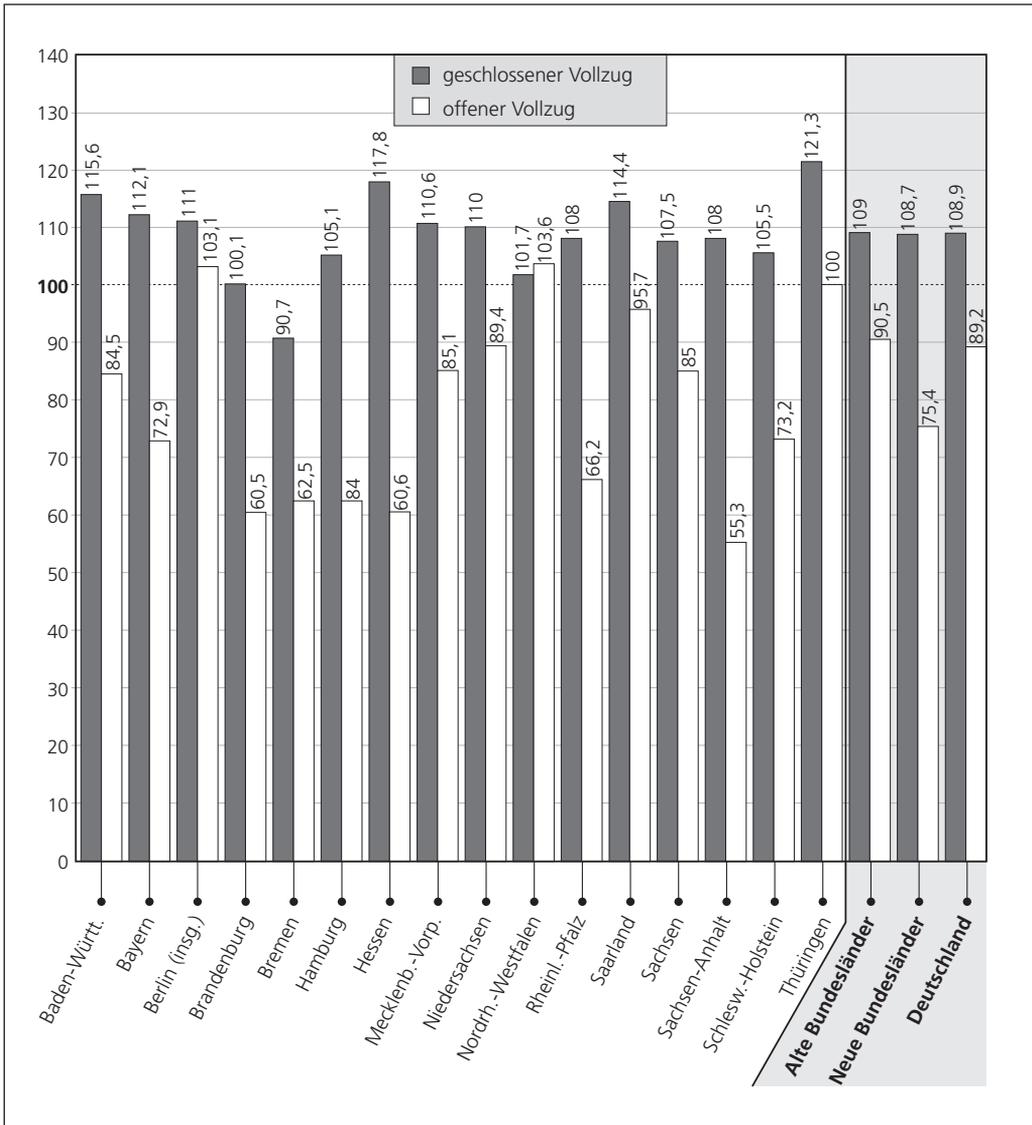


Abb. 1-1 Belegungsdichte im geschlossenen und offenen Strafvollzug – Straf- und Untersuchungsgefängnisse pro 100 Haftplätze am 31.03.2003

teil der **polizeilich registrierten Kriminalität** (die PKS erfasst nicht die Straßenverkehrsdelikte) ausmachen: Im Jahr 2003 wurden 54 632 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert, was **0,8%** der ca. 6,5 Millionen registrierten Straftaten entspricht. Soweit entsprechende Delikte angezeigt wurden, war die Aufklärungsquote mit über 75% (bei den mit Gewaltausübung

verbundenen Sexualdelikten mit über 80%) überdurchschnittlich hoch (vgl. PKS 2003, S. 137).

Die Fälle von **Sexualmorden** werden nicht unter den Sexual-, sondern unter den Tötungsdelikten geführt. Hier zeigt sich anhand der Tabelle 1-4 ein interessanter Befund, der landläufigen Vorurteilen widerspricht. Die Entwicklung der Zahl von Sexualmorden, die als Einzelfälle – wie

**Tab. 1-4** Die Entwicklung von Sexualmorden in Deutschland. Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1971–2002.

Jahr	1971	1981	1986	1991	1993*	1995	2000	2002	2003
Anzahl der polizeilich registrierten Sexualmorde (absolut)	77	81	61	49	34	24	27	27	29

\* ab 1993 Gesamtdeutschland

erwähnt – bei der Gesetzgebung 1997/98 eine wesentliche Rolle spielten, zeigt einen kontinuierlich rückläufigen Trend seit Anfang der 70er-Jahre und lag 2003 mit 29 Fällen bei etwas mehr als einem Drittel der 1971 oder 1981 registrierten Zahlen. Dieser Rückgang ist um so beachtlicher, weil die Polizeiliche Kriminalstatistik seit 1993 die Zahlen für das gesamte Bundesgebiet einschließlich der neuen Bundesländer ausweist, während sich die Zahlen zuvor nur auf die alten Bundesländer beziehen. Im Übrigen ist der Anteil von lediglich versuchten Sexualmorden im gleichen Zeitraum ebenfalls zurückgegangen (vgl. Prittowitz 2001, S. 124).

Betrachtet man das Delikt der **Vergewaltigung/sexuellen Nötigung**, so zeigt sich im Zeitraum seit 1971 ein Rückgang der Häufigkeitsziffer (HZ, d. h. der registrierten Straftaten pro 100 000 der Wohnbevölkerung) von 10,7 auf 7,6 im Jahr 1996. Die Zahlen seit 1997 sind wegen der Gesetzesreform, mit der die sexuelle Nötigung in den Tatbestand der Vergewaltigung integriert wurde (§ 177 StGB n.F., s. Tab. 1-1) nicht exakt vergleichbar. Seit 1998 (HZ: 9,6) ist eine relativ stabile Entwicklung erkennbar (2003: 10,6; vgl. PKS 2003, S. 141). Im Vergleich der alten und neuen Bundesländer gibt es im Übrigen eine Höherbelastung in den alten Bundesländern (HZ 2003: 11,2 : 7,8). Die Entwicklung verläuft in beiden Gebieten gleichförmig, d. h. ein wesentlicher Anstieg ist nirgendwo erkennbar. Über längere Zeiträume betrachtet gelangt man zu der ganz im Gegensatz zu den meisten anderen Kriminalitätsbereichen stehenden Einschätzung, dass die Vergewaltigung seit Anfang der 70er-Jahre **kontinuierlich rückläufig** ist. Dies ist um so erstaunlicher, als die Anzeigebereitschaft der Opfer eher zugenommen hat (vgl. BMI u. BMJ 2001, S. 49). Diese Einschätzung wird bei einem Blick auf die

Opferziffern (d. h. Opfer pro 100 000 der Wohnbevölkerung) deutlich, die bei der Vergewaltigung von 22,2 im Jahr 1973 auf 15,4 1993 und 17,5 1999 sanken (vgl. BMI u. BMJ 2001, S. 55).

Ebenfalls **stabile bis rückläufige** Häufigkeitszahlen werden beim Delikt „**exhibitionistische Handlungen**“ (§ 183 StGB) erkennbar (vgl. PKS 2003, S. 137).

Bei den Delikten des **sexuellen Missbrauchs** und der **sexuellen Gewalt gegen Kinder** (§§ 176, 176a, 176b StGB) sind bis Mitte der 80er-Jahre gleichfalls rückläufige Belastungszahlen festzustellen. Seither ist ein leichter Anstieg zu registrieren, der mit der gesteigerten Anzeigebereitschaft und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch kampagnenartige Skandalisierungen des Themas zu erklären ist. So hat Rüther (1998, S. 247) aufgezeigt, dass das Thema „Kindesmissbrauch“ in den 90er-Jahren 5- bis 10-mal häufiger in den Medien präsent war als in den 70er- bis Mitte der 80er-Jahre. Nach den vorliegenden Opferbefragungen bzw. Dunkelfeldstudien kann man auch hinsichtlich sexueller Gewalt gegen Kinder jedoch davon ausgehen, dass das Phänomen tendenziell rückläufig ist (vgl. BMI u. BMJ 2001, S. 86 ff. m. w. N.; Wetzels 1997, S. 181). Soweit sich im Bereich der Sexualdelinquenz Steigerungsraten ergeben haben, sind diese auf ein verändertes Anzeige- und Registrierverhalten zurückzuführen.

Andererseits blieb die Frage nach dem tatsächlichen Umfang der Sexualdelinquenz bis vor kurzem weitgehend offen und waren teilweise interessengeleitete Schätzungen weit verbreitet. Erst seit den 90er-Jahren gibt es wissenschaftlich fundierte Aussagen, insbesondere auf der Basis von Opferbefragungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (vgl. BMI u. BMJ 2001, S. 84 ff. m. w. N.; Wetzels 1997; Wetzels u. Pfeiffer 1995). Dabei wurden auch methodisch in-